

REGLEMENT ÜBER DIE BENÜTZUNG ÖFFENTLICHER RÄUMLICHKEITEN UND ANLAGEN

vom 03. November 2014

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen	4
1.1	Zweck	4
1.2	Geltungsbereich	4
2	Nutzung	4
2.1	Anspruch	4
2.2	Nutzerkategorien	5
2.3	Tarifkategorien	5
2.4	Einschränkungen	5
2.5	Festbetrieb	5
2.6	Versicherungen	6
2.7	Schadenersatz	6
3	Organisation	6
3.1	Gesuche	6
3.2	Buchungsstatus	6
3.3	Bewilligung / Vergabe	6
3.4	Verweigerung	7
3.5	Fristen	7
3.6	Rechtsmittel	7
4	Gebühren	7
4.1	Grundsatz	7
4.2	Gebührentarif	8
4.3	Gebührenkaution	8
5	Schlussbestimmungen	8
5.1	Inkrafttreten	8

Allgemeine Bestimmungen

1.1 Zweck

Die Politische Gemeinde erlässt, gestützt auf Artikel 20 Ziffer 5 der Gemeindeordnung, das nachfolgende Reglement. Es regelt die Nutzung gemeindeeigener Liegenschaften für private Zwecke.

1.2 Geltungsbereich

Dieses Reglement findet Anwendung auf folgende Räumlichkeiten und Aussenanlagen:

1.2.1 **Schulhaus Seebel**

- 1.2.1.1 Mehrzweckhalle Seebel
- 1.2.1.2 Bühne
- 1.2.1.3 Küche
- 1.2.1.4 Nebenräume inkl. sanitäre Einrichtungen
- 1.2.1.5 Parkplätze
- 1.2.1.6 Singsaal

1.2.2 **Schulhaus Breiteacker**

- 1.2.2.1 Turnhalle Breiteacker

1.2.3 **Schulhaus Dorfstrasse**

- 1.2.3.1 Pavillon Dorfstrasse
- 1.2.3.2 Räume Schulhaus Dorfstrasse

1.2.4 **weitere Räumlichkeiten und Anlagen**

- 1.2.4.1 Gemeindesaal Hinterdorf
- 1.2.4.2 Jugendtreff Rumstalstrasse
- 1.2.4.3 Schützenhaus
- 1.2.4.4 Holenwies
- 1.2.4.5 Blockhütte Steinertobel
- 1.2.4.6 Blockhütte Multberg

Die Benützung der Militärunterkunft im Schulhaus Seebel sowie allfälliger weiterer Räumlichkeiten durch militärische Einheiten regelt der Vertrag mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Finanzen LBA / Truppenrechnungswesen.

Der Gemeinderat kann durch Beschluss weitere Räumlichkeiten diesem Reglement unterstellen.

Das vorliegende Reglement ist für alle Nutzer verbindlich.

2 Nutzung

2.1 Anspruch

Jede in Pfungen direkt oder durch Steuerauscheidung steuerpflichtige natürliche oder juristische Person kann die diesem Reglement unterstellten Räumlichkeiten oder Anlagen mieten. Gesuche anderer (natürlicher oder juristischer) Personen können ohne Angabe zusätzlicher Gründe abgelehnt werden.

Durch die private Nutzung darf die Zweckbestimmung sowie die ordentliche, durch die Politische Gemeinde festgelegte Nutzung der Räumlichkeiten oder Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Die Schule hat Vorrang innerhalb des Stundenplanes, dies insbesondere für Turnhallen, Aussenanlagen und Singsaal.

2.2 Nutzerkategorien

Dieses Reglement unterscheidet folgende Nutzerkategorien:

Gemeinwesen:	Politische Gemeinde Pfungen einschliesslich deren Behörden und Kommissionen.
Pfungener Vereine:	Personengesellschaften gemäss „Reglement zur Vereinsunterstützung“, Pt. 3.1 und 3.2
Jugendnutzer:	Pfungener Vereine deren Mitglieder mehrheitlich jünger als 18 Jahre sind.
Einheimische:	Natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften bzw. Organisationen, die in Pfungen direkt oder durch Steuerauscheidung steuerpflichtig sind.
Auswärtige:	Alle übrigen Personen oder Personengesellschaften.

2.3 Tarifkategorien

Einzelnutzung	Einmalige Nutzung von Räumlichkeiten und Anlagen.
Dauernutzung:	Räumlichkeiten oder Anlagen welche regelmässig zu gleichen Wochentagen/Tageszeiten für sportliche und/oder kulturelle Zwecke beansprucht werden. Die Nutzung ist während den Schulferien aufgehoben. Bei speziellen Anlässen entfällt das Nutzungsrecht. Für Dauernutzer besteht die Möglichkeit, ausserhalb der Dauernutzung zu einem reduzierten Ansatz einzelne Nutzungen durchzuführen.
Kommerznutzung:	Benutzung von Räumlichkeiten oder Anlagen durch Firmen oder Organisationen mit direkt oder indirekt kommerziellem Zweck.

2.4 Einschränkungen

Das Reglement der Gemeinde Pfungen für die Benützung öffentlicher Räumlichkeiten und Anlagen ist für alle Nutzerkategorien verbindlich. Es gilt ein generelles Rauchverbot in den Räumlichkeiten der Gemeinde Pfungen. Während der Schulzeit gilt dieses Rauchverbot auch auf den Aussenanlagen der Schule.

2.5 Festbetrieb

Für die Durchführung öffentlicher Veranstaltungen erlässt der Liegenschaftenausschuss ein separates Pflichtenheft.

2.6 Versicherungen

Der Nutzer hat für die Beanspruchung der diesem Reglement unterstellten Liegenschaften eine Haftpflichtversicherung für die Deckung von Personen- und Sachschäden abzuschliessen. Der Nachweis ist auf Verlangen zu erbringen.

2.7 Schadenersatz

Für in den beanspruchten Räumlichkeiten und auf den Anlagen eintretenden Personenschäden, Schäden an Räumlichkeiten und Einrichtungen, der Infrastruktur der Anlagen, sowie allfällige Folgeschäden haftet der Nutzer. Für einzelne Mobiliar-Gegenstände kann der Liegenschaftenausschuss reduzierte Pauschal-Entscheidungen festsetzen. Alle übrigen Sachschäden sind zum Neuwert zu entschädigen. Reparaturen werden durch den Liegenschaftendienst auf Kosten des haftpflichtigen Nutzers in Auftrag gegeben.

3 Organisation

3.1 Gesuch

Gesuche sind an die Gemeindeverwaltung zu richten (siehe www.pfungen.ch).

Die Gesuche haben zu enthalten:

- Name des Nutzers
- Name und Adresse der verantwortlichen Kontaktperson
- gewünschte Räumlichkeit/Anlage
- gewünschte Einrichtungen und Ausstattungen
- Beginns der Nutzung
- Beendigung der Nutzung
- Art der Nutzung

3.2 Buchungsstatus

Es wird zwischen folgenden Buchungsstatus unterschieden:

- Frei
- Reserviert (in Bearbeitung)
- Gebucht (Vergabe definitiv)

3.3 Bewilligung / Vergabe

Der Entscheid wird dem Gesuchsteller schriftlich mitgeteilt. Mit der Gesuchsbewilligung werden die zu erhebenden Gebühren und Auflagen festgelegt und mitgeteilt.

Über nicht fristgerecht eingereichte Gesuche und Gesuche, die auf einen reservierten Buchungsstatus fallen, entscheidet der Leiter Liegenschaften in Absprache mit dem zuständigen Ressortvorsteher des Gemeinderates.

Grundsätzlich wird bei der Vergabe nach folgenden Prioritäten vorgegangen:

- Gemeinde- und Schulanlässe
- Pfungener Vereine
- Einheimische

- Auswärtige (Vereine und gemeinnützige Organisationen vor Einzelpersonen und vor kommerziellen Nutzern)

Die Vergabe wird erst nach eingegangener vollständiger Zahlung definitiv.
(Pfungener Vereine erhalten eine Jahresrechnung)

3.4 Verweigerung

Die Bewilligung kann verweigert werden, wenn:

- kein Anspruch auf Nutzung gemäss Ziffer 2.1 besteht;
- der Nutzer keine Gewähr für eine geordnete Durchführung des Anlasses zu bieten vermag;
- ungedeckte Schadenkosten aus der letzten Veranstaltung desselben Nutzers vorliegen;
- frühere Benützungsgebühren nicht bezahlt worden sind;
- die Durchführung einer dem Gemeindewohl zuwiderlaufenden Veranstaltung beabsichtigt ist.

3.5 Fristen

Gesuche für Wochenendtage sind mindestens acht Wochen, für Beanspruchung an Werktagen mindestens vier Wochen vor der ersten Beanspruchung einzureichen.

3.6 Rechtsmittel

Gegen Entscheide des Leiter Liegenschaften kann der Nutzer innert 30 Tagen (jedoch spätestens vor der Veranstaltung) beim Liegenschaftenausschuss Rekurs einreichen. Der Rekurs ist zu begründen. Die Frist läuft ab dem Tag, an dem der Nutzer vom Entscheid des Leiters Liegenschaften Kenntnis erhalten hat.

4 Gebühren

4.1 Grundsatz

Für die Nutzung der Räumlichkeiten und Anlagen sowie der Überlassung der Einrichtungen und Ausstattungen wird eine Gebühr erhoben. Das Aufstellen und Wegräumen der Bestuhlung, Reinigungsarbeiten usw. sind nicht in den Gebühren enthalten. Sie sind vom Nutzer selbst zu erbringen.

In den Gebühren enthalten sind:

- Entschädigung des Liegenschaftendienstes und der Hallenwarte
- Betriebskosten

Nicht in den Gebühren enthalten sind:

- Behebung von Schäden an Räumlichkeiten, Einrichtungen, Ausstattungen und Anlagen, deren Verursacher nicht eruierbar ist
- Aufstellen und Wegräumen der Bestuhlung
- Reinigungsarbeiten
- Spezielle Gebühren im Zusammenhang mit der Benutzung der Räumlichkeiten (Bewilligungen)

Das Ergebnis der Betriebsrechnung fällt an die Politische Gemeinde Pfungen.

4.2 Gebührentarif

Der Gemeinderat erlässt für die Nutzung der Räumlichkeiten eine Gebührenordnung.

Die Gebühr ist abzustufen:

- nach Anlagen
- nach Nutzerkategorien
- nach Nutzungsdauer
- nach Ausstattungen die benötigt werden
- nach Verpflichtung bei Vertragskündigung

4.3 Gebührenkaution

Der Liegenschaftendienst kann die Erteilung einer Bewilligung von der Leistung einer Kaution, deren Höhe den zweifachen Gebührenbetrag nicht übersteigt, abhängig machen. Er kann ferner die Beibringung anderweitiger Garantien oder den Nachweis spezieller Versicherungen verlangen.

Werden diese Auflagen innert einer Frist von 20 Tagen (jedoch spätestens vor der Veranstaltung) nicht erfüllt, verfällt die Bewilligung.

Gegen die Festlegung von Auflagen steht dem Gesuchsteller kein Rechtsmittel zu.

5 Schlussbestimmungen

5.1 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 01.01.2015 in Kraft. Es ersetzt das Reglement für die Benützung öffentlicher Räumlichkeiten vom 06. Mai 2002, mit den Änderungen vom 17. Dezember 2007, vom 01. Dezember 2008 und vom 20. April 2009.

Gemeinderat Pfungen

Max Rütimann	Matthias Küng
Präsident	Schreiber

Pfungen, 03. November 2014